

Bebauungsplan

„Büchig, 1. Änderung“

Gemeinde Neulingen

Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung



Bebauungsplan
„Büchig, 1. Änderung“
Gemeinde Neulingen

Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung

Stuttgart, 21. Oktober 2019

Auftraggeber: Gemeinde Neulingen
Bauamt
Schloßstraße 2
75245 Neulingen

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Stefanie Rüdinger (Landschaftsarchitektin)

Bearbeitung: Stefanie Rüdinger (Landschaftsarchitektin)
Petra Beißwenger (Diplom Biologin)
Wolfgang Krönneck (Diplom Biologe)
Brigitte Pehlke (Diplom Biologin)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG.....	1
1.1	Rahmenbedingungen	1
1.2	Ziele und Aufgaben	1
1.3	Vorgehensweise	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
2.1	Begriffsbestimmung.....	2
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	3
2.3	Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	6
2.4	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG	8
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	10
3.1	Lage im Raum	10
3.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	10
3.3	Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	11
4	VORPRÜFUNG	12
5	VORHABEN	30
5.1	Vorhabenbeschreibung.....	30
5.2	Vorhabenwirkungen.....	30
6	MASSNAHMEN.....	32
6.1	Massnahmen zur Vermeidung und Minderung	32
6.2	Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.....	34
6.3	Sicherung der Massnahmen.....	36
6.4	Risikomanagement.....	36
7	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	38
8	ZUSAMMENFASSUNG	39
9	QUELLEN UND LITERATUR	40
10	ANHANG	45
10.1	Erfassungsmethoden.....	45
10.2	Formblätter nach RLBP	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	5
Abbildung 2:	Lage des Eingriffsbereichs des B-Plangebiets „Büchig, 1. Änderung“ im Raum	10
Abbildung 3:	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	11
Abbildung 4:	Beispiel Habitatelemente für Zauneidechsen (Quelle: GöG 2016).....	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP 2011).....	14
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (in Anlehnung an RLBP 2011)	22
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	38
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel.....	45
Tabelle 5:	Erfassungstermine Fledermäuse.....	46
Tabelle 6:	Erfassungstermine Reptilien.....	46

KARTEN

Karte 01:	Brutreviere Vögel
Karte 02:	Nachweis Fledermäuse
Karte 03:	Nachweis Reptilien
Karte 04:	Ersatzhabitat Zauneidechse

1 EINFÜHRUNG

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gemeinde Neulingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Büchig, 1. Änderung“ zur Neuanlage eines Kunstrasenplatzes im Bereich des Sportplatzes Büchig nördlich des Ortsteils Göbrichen. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 VORGEHENSWEISE

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen Anfang Juni und Mitte September 2017 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) von 2011.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

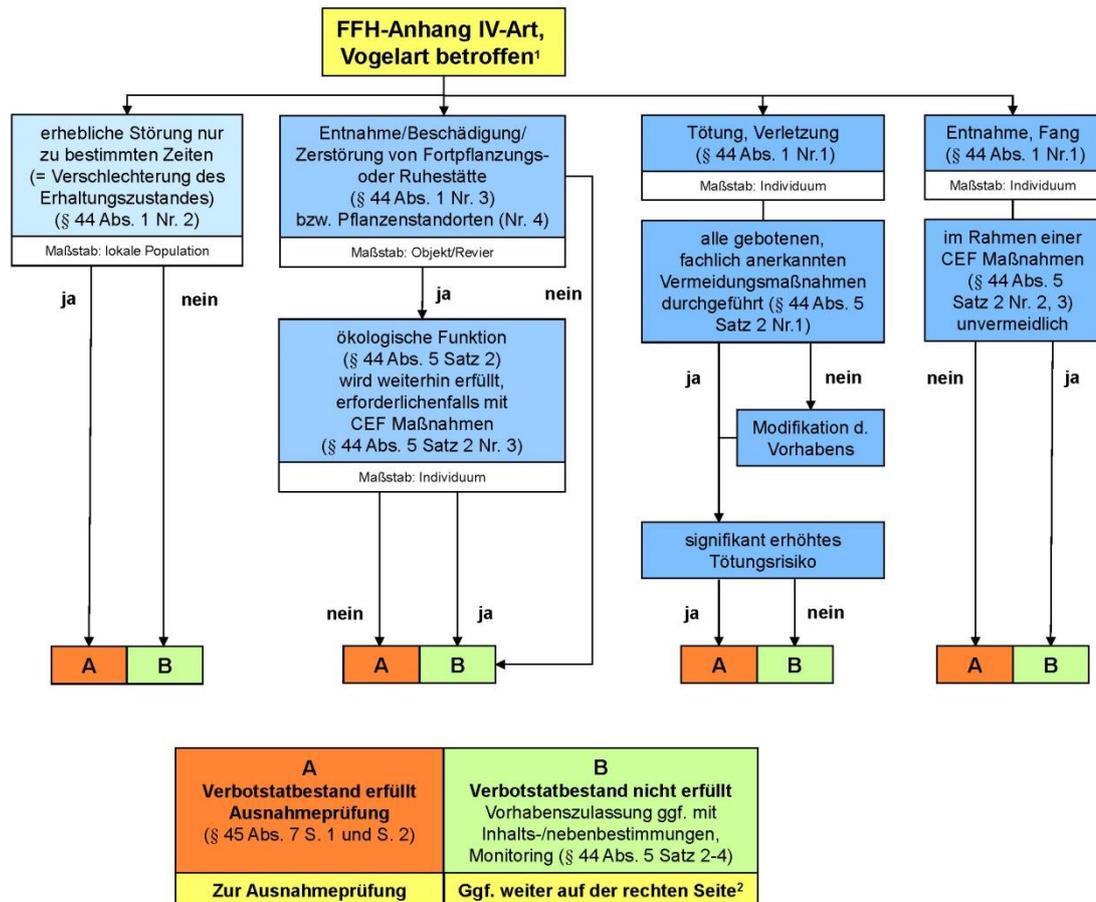
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 ABWEICHUNGEN VON § 44 ABS. 1 BNATSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Fehler! Textmarke nicht definiert. Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, 'continuous ecological functionality') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1 LAGE IM RAUM

Die Angaben zu den naturräumlichen Einheiten sind MEYNEN et al. (1953-1962) entnommen. Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im Kraichgau und erstreckt sich über einen Bereich zwischen 330 und 340 m ü.NN.

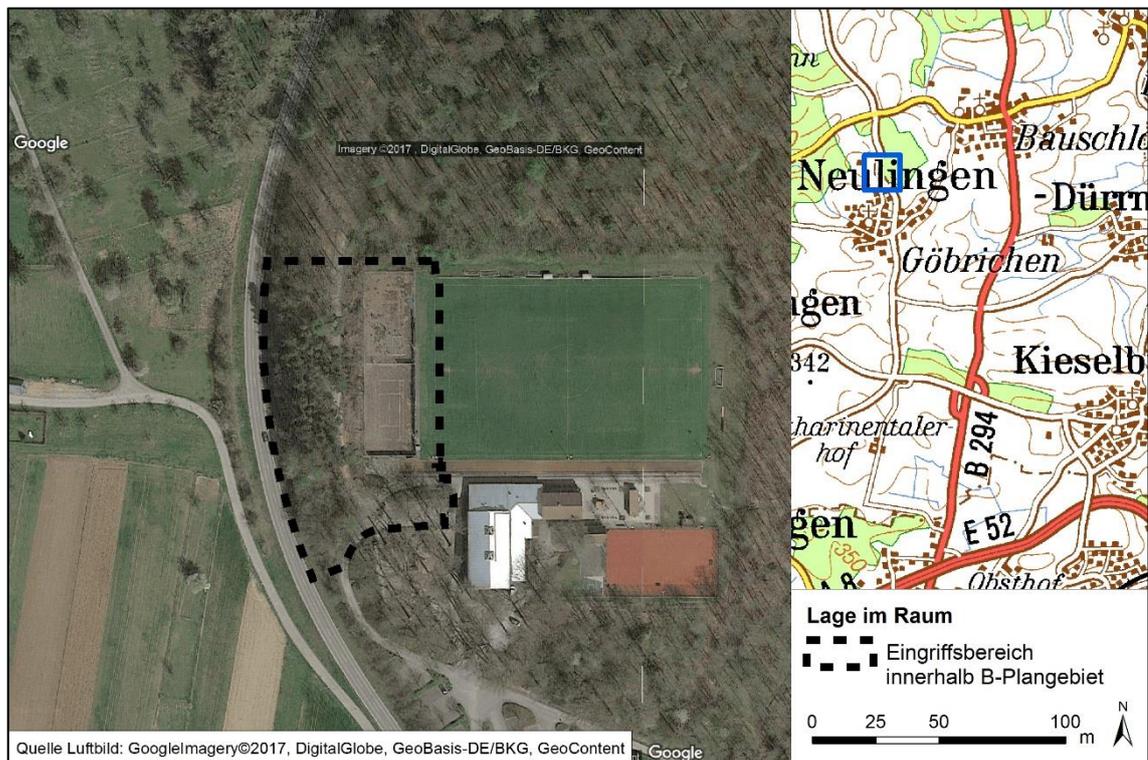


Abbildung 2: Lage des Eingriffsbereichs des B-Plangebiets „Büchig, 1. Änderung“ im Raum

3.2 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Der Geltungsbereich des B-Plangebiets „Büchig, 1. Änderung“ umfasst die gesamten Sportanlagen, das Vereinsheim, einen Kinderspielplatz, Parkplätze, Wegeverbindungen sowie einen kleinen Abschnitt des Büchich-Waldes und hat eine Größe von ca. 3,581 ha.

Der Eingriffsbereich mit einer Größe von ca. 0,75 ha befindet sich hierbei im nordwestlichen Bereich des B-Plangebiets und umfasst einen Teil des Büchich-Waldes, zwei Tennisplätze, Wegeverbindungen und einen PKW-Stellplatz.

Da nur in diesem Bereich in die Habitatstrukturen eingegriffen wird, erfolgt die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ausgehend vom Eingriffsbereich, da hiermit der Wirkraum des Vorhabens abgedeckt ist.

Unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumannspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen wurde je nach zu erwartendem Artvorkommen als Untersuchungsgebiet eine Fläche von bis zu 200 m um den Eingriffsbereich abgegrenzt. Wurden jedoch Beobachtungen außerhalb dieses Untersuchungsgebiets gemacht, so wurden diese Arten ebenfalls aufgenommen.

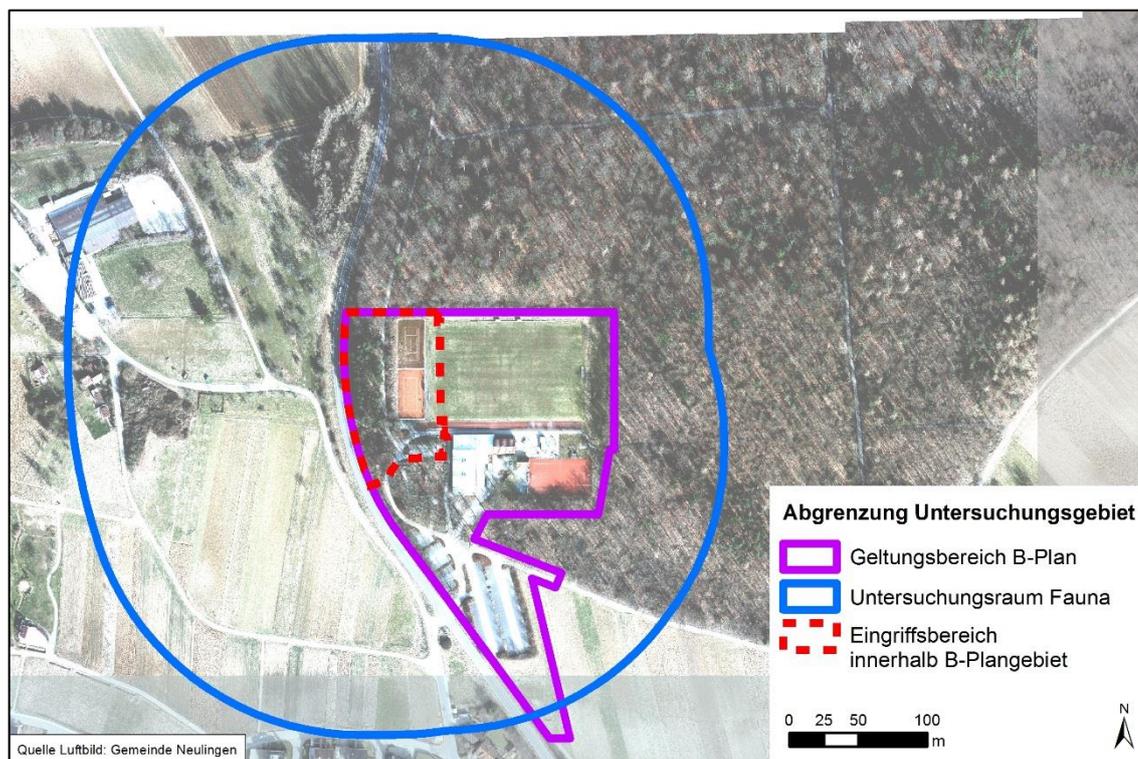


Abbildung 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

3.3 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich des Neulinger Ortsteils Göbrichen.

Das Gebiet wird von einem Wechsel unterschiedlicher Strukturen geprägt. So finden sich im nördlichen bis südöstlichen Abschnitt ein Teilbereich des Büchich-Waldes, im südöstlichen bis westlichen Abschnitt landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Acker und Grünland sowie vereinzelt Streuobstparzellen, im Nordwesten befindet sich ein Reitstall mit zugehörigen Weideflächen und im nordnordwestlichen Abschnitt Streuobstwiesen. Zentral liegt der Sportplatz, dessen Parkplatzflächen sich Richtung Südosten erstrecken.

4 VORPRÜFUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten.

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln, Fledermäusen und Reptilien als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt, sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essenzielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhrich-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichen und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 14) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres

negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP 2011)

Artname	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*		+1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	G: zw
Auerhuhn*		-	1	1	-2	-	l	s	-	Kein Nachweis
Bachstelze	h/n	B	*		-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Baumfalke*		-	V	3	+1	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Baumpieper*		-	2	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Blässhuhn*	r/s,zw	-	*		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Blaumeise	h	B	*		+1	GÖG (2017)		b	FD = 5 m ¹	G: h
Braunkehlchen*		-	1	3	-2	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Buchfink	zw	B	*		-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	G: zw
Buntspecht	h	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 20 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Dohle*		-	*		+2	-		b	-	Kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Drosselrohrsänger*		-	1		-1	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Eichelhäher	zw	B	*		0	GÖG (2017)		b		Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Eisvogel*		-	V		+1	-	l	s	-	Kein Nachweis
Elster	zw	N	*		+1	GÖG (2017)		b	FD = 50 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Erlenzeisig	zw	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Fasan	b	-	◆			-		b	-	Kein Nachweis

Artname	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Feldlerche*		-	3	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Feldschwirl*	b	-	2	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Feldsperling	h	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Fichtenkreuzschnabel	zw	-			0	-		b	-	Kein Nachweis
Fitis	b	-	3		-2	-		b	-	Kein Nachweis
Flussregenpfeifer*		-	V		-1	-		s	-	Kein Nachweis
Flusseeschwalbe*		-	V	2	+1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Flussuferläufer*		-	1	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Gänsesäger*		-	*	V	+2	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	G: h/n
Gartengrasmücke	zw	B	*		0	GÖG (2017)		b		G: zw
Gartenrotschwanz	h	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Nachweis
Gebirgsstelze*		-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Gelbspötter*	zw	-	3		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Gimpel	zw	-	*		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Girlitz	Zw	B	*		-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Goldammer	b(zw)	B	V	V	-1	GÖG (2017)		b	FD = 15 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Graumammer*		-	1	V	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Graugans		-	*		+2	-		b	-	Kein Nachweis
Graureiher*		-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Grauschnäpper	h/n	B	V	V	-1	GÖG (2017)		b	FD = 20 m ¹	G: h/n
Grauspecht*		N	2	2	-2	GÖG (2017)	I	s	FD = 60 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats

Artnamen	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Grünfink	zw	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 15 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Grünspecht*		N	*		+1	GÖG (2017)		s	FD = 60 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Habicht *		-	*		-1	-		s	-	Kein Nachweis
Halsbandschnäpper*		-	3	3	-1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Hänfling*	zw	B	2	3	-2	GÖG (2017)		b	FD = 15 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Haubenlerche*		-	1	1	-2	-		s	-	Kein Nachweis
Haubenmeise	h	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Haubentaucher*		-	*		+1	-		b	-	Kein Nachweis
Hausrotschwanz	g	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Haussperling	g	B	V	V	-1	GÖG (2017)		b	FD = 5 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Heckenbraunelle	zw	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Heidelerche*		-	1	V	-2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Höckerschwan*		-	*		+1	-		b	-	Kein Nachweis
Hohltaube*		-	V		0	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Kernbeißer	zw	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Kiebitz*		-	1	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw	B	V		-1	GÖG (2017)		b		Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz

Artnamen	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Kleiber	h	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	G: h
Kleinspecht	h	B	V	V	0	GÖG (2017)		b	FD = 30 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Kohlmeise	h	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 5 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Kolkrabe	f	-	*		+2	-		b	-	Kein Nachweis
Kormoran*		-	*		+2	-		b	-	Kein Nachweis
Kornweihe*		-	0	1	-2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Krickente*		-	1	3	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Kuckuck*		-	2	V	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Lachmöwe*		-	V		-2	-		b	-	Kein Nachweis
Löffelente		-	1	3	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Mauersegler*	g	N	V		-1	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Mäusebussard*		N	*		0	GÖG (2017)		s	FD = 100 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Mehlschwalbe*		N	V	3	-1	GÖG (2017)		b	FD = 20 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Misteldrossel	zw	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Mittelspecht*		-	*		+1	-	I	s	-	Kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw	B	*		+1	GÖG (2017)		b		G: zw
Nachtigall	b	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Nachtreiher		-	R	2	+1	-		s	-	Kein Nachweis
Neuntöter*		-	*		0	-	I	b	-	Kein Nachweis
Nilgans		-	◆		-	-			-	Kein Nachweis
Pfeifente		-	◆	R	-	-		b	-	Kein Nachweis

Artname	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Pirol*	zw	B	3	V	-1	GÖG (2017)		b	FD = 40 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Rabenkrähe	zw	N	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 120 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Raubwürger*		-	1	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Rauchschwalbe*		N	3	3	-2	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Raufußkauz*		-	*		+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Rebhuhn*		-	1	2	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Reiherente*	b	-	*		+1	-		b	-	Kein Nachweis
Ringeltaube	zw	B	*		+2	GÖG (2017)		b	FD = 20 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Rohrammer*	b(zw)	-	3		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Rohrweihe*		-	2		0	-	I	s	-	Kein Nachweis
Rotkehlchen	b(h/n)	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 5 m ¹	G: b
Rotmilan*		N	*	V	+1	GÖG (2017)	I	s	FD = 300 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats
Saatkrähe*		-	*		+2	-		b	-	Kein Nachweis
Schafstelze*		-	V		0	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Schleiereule*		-	*		+1	-		s	-	Kein Nachweis
Schwanzmeise	zw	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 15 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Schwarzkehlchen	b	-	V		+2	-		b	-	Kein Nachweis
Schwarzmilan*		-	*		+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Schwarzspecht*		N	*		0	GÖG (2017)	I	s	FD = 60 m ¹	Nein: Nachweis eines nicht essenziellen Nahrungshabitats

Artnamen	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Schwarzstorch*		-	3		+2	-		s	-	Kein Nachweis
Singdrossel	zw	B	*		-1	GÖG (2017)		b	FD = 15 m ¹	G: zw
Sommergoldhähnchen	zw	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 5 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Sperber*		-	*		0	-		s	-	Kein Nachweis
Sperlingskauz*		-	*		+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Star	h	B	*	3	0	GÖG (2017)		b	FD = 15 m ¹	G: h
Steinkauz*		-	V	3	+2	-		s	-	Kein Nachweis
Steinschmätzer*		-	1	1	-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Stieglitz	zw	B	*		-1	GÖG (2017)		b	FD = 15 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Stockente	b	-	V		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Straßentaube/Haustaube	g	-	◆		0	-			-	nicht bewertungsrelevant, da keine wildlebende europäische Art
Sumpfmeise	h	B	*		0	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Sumpfrohrsänger	r/s	-	*		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Tafelente*		-	V		-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Tannenhäher	zw	-	*		+1	-		b	-	Kein Nachweis
Tannenmeise	h	-	*		-1	-		b	-	Kein Nachweis
Teichhuhn*		-	3	V	-1	-		s	-	Kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Trauerschnäpper*	h	-	2	3	-2	-		b	-	Kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Türkentaube	zw	B	*		-2	GÖG (2017)		b	FD = 10 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Turmfalke*		-	V		0	-		s	-	Kein Nachweis
Turteltaube*		-	2	2	-2	-		s	-	Kein Nachweis
Uferschwalbe*		-	3	V	-1	-		s	-	Kein Nachweis
Uhu*		-	*		+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wacholderdrossel	zw	B	*		-2	GÖG (2017)		b		Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Wachtel*		-	V	V	0	-	Z	b	-	Kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n	-	*		0	-		b	-	Kein Nachweis
Waldkauz*		-	*		0	-		s	-	Kein Nachweis
Waldlaubsänger*		-	2		-2	-		b	-	Kein Nachweis
Waldohreule*		B	*		-1	GÖG (2017)		s	FD = 20 m ¹	Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Wanderfalke *		-	*		+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wasseramsel*		-	*		+1	-		b	-	Kein Nachweis
Weidenmeise	h	-	V		0	-		b	-	Kein Nachweis
Weißstorch*		-	V	3	+2	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wendehals*		-	2	2	-2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Wespenbussard*		-	*	3	0	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wiedehopf*		-	V	3	+2	-	Z	s	-	Kein Nachweis
Wiesenpieper*	b	-	1	2	-2	-		b	-	Kein Nachweis
Wiesenweihe*		-	1	2	0	-	I	s	-	Kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	zw	-	*		-1	-		b	-	Kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Zaunkönig	h/n(b)	B	*		0	GÖG (2017)		b		Nein, Eingriffsbereich liegt außerhalb der für die Art relevanten artspezifischen Fluchtdistanz
Zilpzalp	b(zw)	B	*		0	GÖG (2017)		b		G: zw
Zwergtaucher*		-	2		-1	-	Z	b	-	Kein Nachweis

*: Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Erläuterungen

Name:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland (BAUER et al. (2016); GRÜNEBERG et al. (2015))
0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste
R = Arten mit geographischer Restriktion
* = Nicht gefährdet
♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste
b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweigbrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. (2016)):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
◊ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz

1: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung
G: gildenbezogene Betrachtung

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (in Anlehnung an RLBP 2011)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	-	s	II, IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	G	G	-	s	IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (Fehlen eines ausreichenden Angebots an fruchttragenden Sträuchern) im Eingriffsbereich vorhanden
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	-	s	II, IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	-	s	IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (unzerschnittene störungsarme & beutereiche Landschaft mit reich strukturierten Wäldern) im Eingriffsbereich vorhanden
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	s	II, IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	V	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	s	II, IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0	-	s	II, IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	s	II, IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Langflügelfledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>	0	0	-	s	II, IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	s	II, IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	-	s	IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	-	s	IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		1	-	s	IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		D	-	s	II, IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	-	s	IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	-	s	II, IV	-	nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Zweifarbfliege	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Zwergfliege	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	GÖG (2017)	s	IV	Kollision: Risiko vorhanden, Lärm & Licht: gering ¹	ja
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	-	s	IV	-	nein, Art wurde im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	GÖG (2017)	s	IV	-	ja
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	-	s	IV	-	nein, keine geeigneten Habitate (Tümpel & fischfreie Weiher & Teiche mit Verlandungszone, extensives Offenland) im Eingriffsbereich vorhanden
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	-	s	II/IV	-	nein, keine geeigneten Habitate (vegetationsarme, besonnte Klein(st)gewässer, ungenutztes Offenland) im Eingriffsbereich vorhanden
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	-	s	II/IV	-	nein, keine geeigneten Habitate (Tümpel, fischfreie Weiher & Teiche, Unterwasservegetation & Freiwasserzonen, Wälder & extensives Offenland) im Eingriffsbereich vorhanden

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	-	s	IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (vegetationsreiche Tümpel, fischfreie Weiher & Teiche, extensives Offenland, Wälder in Gewässernähe) im Eingriffsbereich vorhanden
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	-	s	IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (vegetationsarme, pfützenartige Gewässer, wenig genutztes Offenland) im Eingriffsbereich vorhanden
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	-	s	IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (Tümpel & fischfreie Weiher & Teiche, Unterwasservegetation, lichte Laub- & Mischwälder) im Eingriffsbereich vorhanden
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	-	s	IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (fischfreie Gewässer, trockenwarmes Offenland) im Eingriffsbereich vorhanden
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	-	s	II/IV	-	nein, Fehlen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Raupenfutterpflanzen im Eingriffsbereich
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	-	s	II/IV	-	nein, Fehlen von Ampferarten (<i>Rumex crispus</i> , <i>R. obtusifolius</i> & <i>R. hydrolapathum</i>) als Raupenfutterpflanzen im Eingriffsbereich
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	-	s	II/IV	-	nein, Fehlen geeigneter Habitate (mageres Extensivgrünland mittlerer bis (wechsel-)feuchter Standorte) im Eingriffsbereich
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	-	s	IV	-	nein, Fehlen der Thymianart <i>Thymus pulegioides</i> als Raupenfutterpflanzen im Eingriffsbereich
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Fehlen von Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>) und Nachtkerze (<i>Oenothera spec.</i>) als Raupenfutterpflanzen im Eingriffsbereich
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Käfer								
Vierzähliger Mistkäfer ³	<i>Bolbelasmus unicoloris</i>		1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Libellen								

³ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW 2008

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	-	s	II/IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (besonnte, mäßig saure bis neutrale Lagg-Gewässer, mesotrophe Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche, Torfweiher & Torfgräben, mesotrophe Kleinseen mit moorigen Ufern) im Eingriffsbereich vorhanden
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	-	s	II/IV	-	nein, keine geeigneten Habitats (naturnahe, saubere, sauerstoff- & strukturreiche, mittelgroße bis große Fließgewässer) im Eingriffsbereich vorhanden
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet

Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ⁴	<i>Najas flexilis</i>	1	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet

⁴ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW 2011

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	-	s	II/IV	-	nein, keine geeigneten Biotope (Begleitart in Getreidefeldern) im Eingriffsbereich vorhanden
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Kriechender Scheiberich ⁵	<i>Apium repens</i>	1	1	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*		-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	-	s	IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	-	s	II/IV	-	nein, Art im Eingriffsbereich nicht verbreitet

⁵ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW 2011.

ErläuterungenRote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003);
BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD =
Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD =
Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (EBERT et al. 2005, BENSE
2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland
(BFN 1998, PRETSCHER 1998, BFN 2011)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008); BRD =
Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999);
BRD = Deutschland (BFN 1996)

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

ED: Effektdistanz

FD: Fluchtdistanz

¹: Empfindlichkeit gemäß BRINKMANN et al. (2008)

FFH:

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen
des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

5 VORHABEN

5.1 VORHABENBESCHREIBUNG

Die nachfolgende Vorhabenbeschreibung ist teilweise dem Textteil des Bebauungsplans „Büchig, 1. Änderung“ mit Stand vom 17.10.2019 entnommen.

Die bisher brachliegenden Tennisplatzflächen sollen durch ein Kunstrasenspielfeld ersetzt werden. Dieses erstreckt sich bis zur Böschung der Kreisstraße. Die bisher bestehende 100 m Laufbahn wird gekürzt und zwischen dem weiterhin bestehenden Rasensportplatz und dem neuen Feld werden eine Mauer und ein Ballfangzaun entstehen. Außerdem wird die Zufahrtssituation südlich des neuen Spielfeldes geringfügig geändert und eine Fertiggarage als Geräteraum aufgestellt. Durch den Eingriff des neuen Feldes in eine bestehende Waldfläche wurde bereits ein Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9-11 LWaldG gestellt.

5.2 VORHABENWIRKUNGEN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse • Reptilien
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Reptilien

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Reptilien
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse • Reptilien
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Reptilien

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische Störreize z.B. durch Nutzung des Kunstrasenplatzes; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse
visuelle Störreize z.B. durch Nutzung des Kunstrasenplatzes; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse • Reptilien

6 MASSNAHMEN

6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Brutvögel

Maßnahme:	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen von Höhlen- und Zweigbrütern	
MASSNAHME: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Vermeidung von Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang Oktober – Ende Februar für die oberirdische Gehölzfällung. In den Boden darf erst nach erfolgreicher Umsiedlung der Zauneidechsen eingegriffen werden	
BESCHREIBUNG: Die Entnahme von für Höhlen- und Zweigbrüter als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.	

Zauneidechse

Maßnahme:	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Tötung von Individuen durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
MASSNAHME: Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen und Einzäunung des Ersatzhabitats Ökologische Baubegleitung	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Vermeidung von Tötung	
ZEITRAUM: Die Umsiedlung muss vor Eingriffsbeginn abgeschlossen sein und während der Aktivitätsphase der Tiere in den Zeiträumen Anfang April bis Anfang September (witterungsabhängig) durchgeführt werden.	
BESCHREIBUNG: Um Tötungen zu vermeiden, sind die Individuen in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen vor Eingriffsbeginn abzufangen und in das ca. 25 m zum Habitat entfernte Ersatzhabitat gleicher Größe und Güte entlang der nördlichen Grenze (siehe Karte 04) umzusiedeln. Die Umsiedlung der Tiere hat in einem geeigneten Zeitraum zwischen Anfang April und Anfang September innerhalb der Aktivitätsphase zu erfolgen. Um möglichst alle Tiere in die Ersatzhabitate verbringen zu können, sind der Zeitraum vor der Eiablage (witterungsabhängig Anfang April bis Mitte Mai) und nach dem Schlüpfen aller Jungtiere (ab Mitte August bis Anfang September) besonders geeignet. Der Fang der Tiere ist per Hand durchzuführen (vgl. GLANDT 2011) und muss möglichst schonend für die Tiere erfolgen. Der Transport von adulten Tieren muss jeweils getrennt in Stoffsäckchen erfolgen. Zur Erhöhung des Umsiedlungserfolges ist die Ausbringung künstlicher Verstecke (Bretter, Bleche) vorzunehmen. Die Umsiedlung muss eine Aktivitätsphase der Tiere umfassen, um auch geschlüpfte Jungtiere zu erfassen. Die ökologische Baubegleitung ist rechtzeitig vor Beginn des Eingriffs zu informieren. Sie dient dazu, im Eingriffsgebiet verbliebene und damit gefährdete Tiere in Sicherheit zu bringen. Das Ersatzhabitat muss vor der Umsiedlung die für ein Zauneidechsenhabitat notwendige Qualität aufweisen. Um eine Rückwanderung der Tiere zu vermeiden, sind die Ersatzhabitate durch eine Reptilienbarriere (z.B. Teichfolie) bis zur ersten Eiablage (bei Fang im Spätsommer/Herbst) bzw. bis zur ersten Winterstarre (bei Fang im Frühjahr) einzuzäunen.	

6.2 MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Zauneidechse

Maßnahme:	C 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSCHG:	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse	
MASSNAHME:	MASSNAHMENTYP:
Anlage eines Ersatzhabitats mit blütenreicher ausdauernder Ruderalflur, Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten mit ökologischer Baubegleitung	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG:	
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang	
FLÄCHENBEDARF:	
Habitatfläche im Eingriffsbereich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Aktionsradius von max. 20 m und der vorhandenen Habitatstrukturen = ca. 630 qm (siehe Karte 03) (BLANKE & VÖLKL (2015), EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007), LANA (2009), SCHNEEWEISS et al. 2014)	
BESCHREIBUNG:	
<p>Die Fläche des Ersatzhabitats muss vor Beginn der Baumaßnahme entsprechend den Habitatansprüchen der Art in gleicher Größe und Güte angelegt werden.</p> <p>Sie befindet sich entlang der nördlichen B-Plangebietsgrenze angrenzend an den Rasenfußballplatz in ca. 25 m Entfernung zum Habitat. Der nördliche Bereich des Gebiets ist hierbei als Böschung anzusprechen, die nach Süden exponiert ist.</p> <p>Als wichtige Habitatelemente sind Sonn- und Versteckplätze (z.B. Steinriegel, Totholz- und Reisighaufen), frostsichere Bereiche zur Überwinterung und Nahrungsflächen in Form von blütenreicher ausdauernder Saumvegetation zu schaffen. Ein Deckungsgrad der Vegetation von 50-80% ist anzustreben.</p> <p>Zur Schaffung geeigneter Eiablageplätze werden Lockerbodenbereiche oder Sandlinsen angelegt. Die genannten Habitatelemente werden als kleinräumiges Mosaik angelegt.</p> <p>Zum Schutz des Habitats vor unerwünschten Materialablagerungen oder Begehung ist dieses sportplatzseitig in geeigneter Weise z.B. durch einen Gartenzaun oder Doppelstabmattenzaun abzugrenzen und dauerhaft zu erhalten.</p>	
Herstellung:	
<u>Anlage von 2 Steinriegeln</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Maße je ca. 50 x 1 x 0,8 m • Erdaushub angrenzend ans Gelände angepasst verteilen (z. B. Einbau in Böschung) • Einbringen Steine <ul style="list-style-type: none"> ➢ Material: standorttypisches Material ➢ Steingröße: 20 bis 40 cm Durchmesser • Randbereiche mit ungewaschenem Flusssand 0/2 auflockern 	
<u>Anlage von 4-5 Totholzhaufen/Wurzelstubben</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • An die Steinriegel angrenzend • Maße je ca. 1,5 x 1,0 m, die Längsseite nach Süden ausgerichtet • Aufschichten von Totholz und Wurzelstubben • Material: Äste ab 10 cm Durchmesser mit einer Länge bis 1,5 m 	

Maßnahme:	C 1
<u>Anlage von Lockerbodenbereichen oder Sandlinsen</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • An die Steinriegel/Totholzhaufen angrenzend 4-5 Sandlinsen • Maße ca. 1,0 x 15,0 x 0,5 m (tief) = 10-15 m² • Erdaushub angrenzend ans Gelände angepasst verteilen (z. B. Einbau in Böschung) • Auffüllung der Mulde mit ungewaschenem Flusssand 0/2-Boden-Gemisch oder Lockerboden • Maße ca. 1,0 x 15,0 x 0,5 m (tief) = 10-15 m² • Boden-Sandgemisch im Verhältnis ca. 1:1 (z.B. ungewaschener Flußsand 0/2) 	
<u>Ansaat gebietsheimische Wildkraut-Gras-Mischung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Standortgeeignete, blütenreiche Saatgutmischung aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ und Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ (z. B. Mischung 01 „Blumenwiese“ von Rieger-Hofmann, mit Herkunftsbeleg) • Ansaatstärke 1,5 g/m² • Kein Einsatz schwerer Maschinen 	
<u>Installation Zaun</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 121 lfm geeigneter Zaun, z.B. Doppelstabmattenzaun • Tor/Öffnung zur Begehung für Pflegemaßnahmen • Gemäß Plandarstellung Karte 05 anbringen • Installation durch geschultes Personal • Ökologische Baubegleitung 	
	
<p>Abbildung 4: Beispiel Habitatelemente für Zauneidechsen (Quelle: GöG 2016)</p>	
<p>Um eine Wanderung der Tiere in den Eingriffsbereich zu vermeiden, sind die Habitate durch eine Reptilienbarriere (z. B. Rhizomsperre) während der Baumaßnahmen einzuzäunen.</p>	
<u>Installation Schutzzaun</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • auf der Maßnahmenfläche im 1. Jahr bis zur Beendigung der Baumaßnahmen • Zaunhöhe und Einbautiefe: Höhe 50 cm, ca. 15 cm tief in Boden eingraben 	
<p>Zeitpunkt: nach Herstellung der Habitatstrukturen, vor Beginn der Baumaßnahmen</p>	

Maßnahme:	C 1
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Eine Vegetationsperiode vor Baubeginn. Das Ersatzhabitat muss vor Umsiedlung der Tiere die nötige Habitatreife aufweisen. Die genaue Lage und Ausdehnung wird mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt.	
Unterhaltungspflege: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Unterhaltung • Jährliche Kontrolle zum Schutz vor wilden Ablagerungen und übermäßiger Gehölzsukzession • Je nach Vegetationsaufwuchs ist ein ein- bis zweijähriger Pflegeschnitt - jeweils zweimal pro Jahr - zur dauerhaften Sicherung blütenreicher ausdauernder Ruderalvegetation festzuschreiben. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschnittsweise Mahd in geraden und ungeraden Jahren ➤ Zeitpunkt: Mitte Juni und Mitte September bei trocken-warmer Witterung ➤ Mit Abtransport des Mahdguts 	

Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein.

6.3 SICHERUNG DER MASSNAHMEN

Die Realisierung der CEF-Maßnahme muss durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und ein Risikomanagement gesichert werden.

6.4 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird im Rahmen des Artenschutzes ein mehrjähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahme zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zu den betroffenen Arten. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten.

Als Referenzwert werden die im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert.

Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen**, z.B. Anlage weiterer Habitatstrukturen, Optimierung der Flächenpflege der Ersatzhabitate, vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG) ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Gilde Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein
Zauneidechse	nein	nein	nein	nein

8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“ im Bereich des Sportplatzes Im Büchig nördlich der Neulinger Teilgemeinde Göbrichen wurden die bewertungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Nachgewiesen wurden 44 Vogelarten, von denen 34 Arten als Brutvögel und 10 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden, die Zwergfledermaus sowie die Zauneidechse. Von den 34 Brutvogelarten befanden sich sieben Arten innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz und wurden betrachtet.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zur Vermeidung der Tötung (§ 44 (1) 1 BNatSchG) von Vögeln um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Oktober – Februar (Maßnahme V 1). Für die Zauneidechse ist die Umsiedlung in ein eingezäuntes Ersatzhabitat (Maßnahme V 2) erforderlich.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss für die Zauneidechsen ein Ersatzhabitat angelegt werden (Maßnahme C 1). Die Anlage des Ersatzhabitats erfolgt auf dem Gelände des Sportplatzes entlang der nördlichen und teilweise der östlichen B-Plangebietsgrenze mit einer Größe von ca. 630 qm.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über einen Hinweis/eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

9 QUELLEN UND LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, 160 S.
- BLANKE, I. & W. VÖLKL (2015): Zauneidechsen–500 m und andere Legenden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*. 22 (1): 115–124.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen (Entwurf). Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2012): F&E-Vorhaben Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Artengruppe Fledermäuse, *Osmoderma eremita*, *Lacerta agilis*, *Podarcis muralis* Bundesamt für Naturschutz. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>. 28.07.2016.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 716 Seiten.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe Vegetationskunde Heft 28, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 434 Seiten.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, 744 Seiten.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG ABTEILUNG STRAßENBAU (2011): Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011, erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)“.

- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- DIETZ, CHRISTIAN & KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos Naturführer).
- EBERT, G., HOFMANN, A., MEINEKE, J.-U., STEINER, A., R. TRUSCH (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). In: Ebert, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Ergänzungsband. Ulmer-Verlag (Stuttgart), 110-133.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG - Erläuterung der Begriffe: Alternativlösung, Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2009. Teilbericht zum Forschungsprojekt FE FE-Nr. 02.0256/2004/LR des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 'Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie'. Trier/Bonn.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung; Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage, 520 Seiten.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GERHARDT.STADTPLANER.ARCHITEKTEN (2017): Gemeinde Neulingen, Bebauungsplan Büchig, 1. Änderung i.d.F. vom 28.11.2017
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung – Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten, Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 411 S.
- GRIMMBERGER, ECKHARD (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. 1. Aufl. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. UND P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5.Fassung, 30. Nov. 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67)
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena. 825 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. Ulmer Verlag, Stuttgart. 1419 S.

- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart. 939 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart. 861 S.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). Ulmer Verlag, Stuttgart. 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). Ulmer Verlag, Stuttgart. 880 S.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KULZER, E. (2005): Chiroptera. Berlin: Walter de Gruyter (Handbuch der Zoologie : ein Naturgeschichte der Stämme des Tierreiches. Bd. 8, Mammalia. Teilband 62).
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Hrsg. v. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73: 103-133.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel vom Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 77. S. 93-142. Hrsg. LUBW. Karlsruhe. 2014.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse Referat 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege Stand 01. März 2013
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2011): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg -Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/46210/>

- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, 1. Auflage, zweite, neu bearbeitete Fassung in: Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.
- MESCHEDÉ, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 411 Seiten.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J., GELLERT, J. F., NEEF, E., MÜLLER-MINY, H. & SCHULTZE, J. H. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bd. 1-8, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen und Bad Godesberg (1953–1962).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz Heft 69/Band 2.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera), Bearbeitungsstand 1995/1996. - In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKÉ, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz, 55. Bonn: 87 – 111.
- RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- ROLL, E., HAUKE, C., NELSES, F. & S. ROMMEL (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Eisenbahn-Bundesamt, 12 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage,

Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1): 4–22

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRAUTNER, J.; STRAUB F.; MAYER J. (TRAUTNER et al. 2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen?. Acta ornithologica. Jena 8.2. Seite 75-95. 22.06.2015.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

10 ANHANG

10.1 ERFASSUNGSMETHODEN

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang bis Ende Juni 2017.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
03.06.2017	05.05 – 07.20 Uhr	16-20 °C, Bewölkung 1 %, weitgehend windstill, zeitweise schwacher Wind, sonnig
09.06.2017	04.55 – 07.25 Uhr	12-20 °C, Bewölkung 10 %, weitgehend windstill, sonnig
19.06.2017	05.00 – 07.20 Uhr	13 °C, Bewölkung 0 %, schwacher Wind, sonnig
21.06.2017	05.05 – 08.30 Uhr	20-25 °C, Bewölkung 30 %, weitgehend windstill bis schwacher Wind, sonnig
30.06.2017	06.55 – 09.25 Uhr	20 °C, Bewölkung 20 %, schwacher Wind, sonnig

Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zu nutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit einem Ultraschalldetektor (Pettersson D 240X) in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Da das Gerät zusätzlich über einen Ringspeicher und Zeitdehnungsfunktion verfügt, können die Rufe zehnfach verlangsamt auf eine Kassette überspielt und anschließend am Computer mit spezieller Software analysiert werden. Hierbei werden

Sonagramme aufgezeichnet. Die Rufe können nun auf ihre Dauer und Frequenz untersucht werden, was bei einigen Fledermausarten die Bestimmung ermöglicht. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen registriert, was für die Aktivitätszeit und die Größe der beobachteten Fledermäuse wichtig ist, und weitere Informationen für die Artzuordnung liefert.

Da mit Hilfe des Bat-Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten 4 Transektbegehungen mit dem Ultraschalldetektor. Die Auswertung der Lautaufnahmen erfolgte mit Hilfe der Software bcAnalyse und BatSound.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
15.07.2017	Übersichtsbegehung	21.15 – 00.00 Uhr	Leicht bewölkt, ca. 20 °C, fast windstill
31.07.2017	Begehung	21.30 – 00.00 Uhr	Schön, klar, ca. 25 °C, fast windstill
21.08.2017	Begehung	20.00 – 23.00 Uhr	Schön, klar, ca. 18 °C, fast windstill
18.09.2017	Begehung	19.15 – 22.00 Uhr	Teilweise bedeckt, ca. 13 °C, fast windstill

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Obstwiesen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Anfang und Ende Juni 2017.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Erfassungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung
03.06.2017	10.00 – 10.50 Uhr	26 °C, Bewölkung 1 %, nur schwacher Wind, sonnig
09.06.2017	13.10 – 14.05 Uhr	20 °C, Bewölkung 30 %, schwacher Wind, sonnig
16.06.2017	11.05 – 11.55 Uhr	27 °C, Bewölkung 25 %, schwacher Wind, sonnig
21.06.2017	08.30 – 09.20 Uhr	26 °C, Bewölkung 30 %, schwacher Wind, sonnig
30.06.2017	09.25 – 10.20 Uhr	25 °C, Bewölkung 20 %, schwacher Wind, sonnig

10.2 FORMBLÄTTER NACH RLBP

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kleiber)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 / - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</p> <p>Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</p> <p>Für die Vertreter der Gilde geben GASSNER et al. (2010) für die meisten Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 5-15 m an.</p> <p>Verbreitung</p> <p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </p> <p>Die Arten der Gilde wurden innerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen im Büchich-Wald innerhalb sowie nördlich angrenzend außerhalb des B-Plangebiets sowie in den Gehölzbeständen am Spielplatz und südlich des Spielplatzes sowie östlich des Vereinsheims innerhalb des B-Plangebiets nachgewiesen.</p> <p>Die Blaumeise brütete mit je einem Brutpaar im Waldbestand des Eingriffsbereichs sowie im Waldbestand außerhalb des B-Plangebiets nordwestlich des Eingriffsbereichs in ca. 40 m Entfernung.</p> <p>Ein Brutpaar des Kleibers brütete im Bereich des Spielplatzes an der Grenze zum Eingriffsbereich.</p>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kleiber)
„Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
<p>Im Rahmen der Baufeldbereinigung entfallen Baumbestände, die dem nachgewiesenen Höhlenbrüter-Paar der Blaumeise als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Durch die Entfernung der Gehölze kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Höhlenbrütern kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppe der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<p>Im Falle der nachgewiesenen Höhlenbrüter wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch um weit verbreitete, hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht) wenig empfindliche Arten. Es ist davon auszugehen, dass für die wenigen betroffenen Brutpaare die Möglichkeit besteht, ihren Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern. Zudem ist das Gebiet schon zum jetzigen Zeitpunkt durch den Betrieb des Sportplatzes und die starke Frequentierung des bestehenden Fußwegs entlang des Waldrands im Eingriffsbereich vorbelastet. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und weit verbreiteten, siedlungstypischen Arten plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008), regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kleiber)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise. Zudem ist mit einem Funktionsverlust von einer in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kleibers durch die Zunahme der anthropogenen Störungen zu rechnen (unter Annahme der artspezifischen Fluchtdistanz von 5 m bis 15 m).</p> <p>Bei dieser Art handelt es sich nach TRAUTNER et al. (2015) zudem um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbestände auf. Unter Berücksichtigung der in TRAUTNER et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen und vorgesehener Gehölzpflanzungen kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Grauschnäpper)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V / - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V / -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</p> <p>Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitats reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen.</p> <p>Vorhabensspezifische Empfindlichkeit</p> <p>Für die nachgewiesenen Arten der Gilde geben GASSNER et al. (2010) als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen Orientierungswerte von 5-20 m an.</p>		
<p>Verbreitung</p> <p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </p> <p>Die Arten der Gilde wurden innerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen im Büchich-Wald nördlich angrenzend außerhalb des B-Plangebiets sowie in den Gehölzbeständen am Spielplatz innerhalb des B-Plangebiets nachgewiesen.</p> <p>Der Grauschnäpper ist als Charakterart der Gilde anzusprechen und wurde mit einem Brutrevier im Bereich des Spielplatzes südlich des Eingriffsbereichs in ca. 13 m Entfernung zu diesem erfasst.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Grauschnäpper)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Da sich im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern befinden, ist nicht mit einer Tötung von Jungvögeln oder einer Beschädigung von Gelegen im Zuge einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit zu rechnen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle des Grauschnäppers als nachgewiesener Vertreter der Gilde wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei der Art handelt es sich jedoch um hinsichtlich anthropogenen Störungen (Verkehrslärm, Licht) wenig empfindliche Arten. Zudem ist das Gebiet schon zum jetzigen Zeitpunkt von einer vergleichbaren Vorbelastung durch den Betrieb des Sportplatzes und die starke Frequentierung des bestehenden Fußwegs entlang des Waldrands im Eingriffsbereich vorbelastet. Dies lässt auf eine Gewöhnung der Arten hinsichtlich der Störwirkungen schließen. Die Betroffenheit einzelner Brutpaare ist zudem nicht geeignet, populationsrelevante Wirkungen für die häufigen Arten zu entfalten. Aufgrund der gehölzreichen Umgebung des Vorhabens (Büchich-Wald, straßenbegleitende Hecken, Streuobst etc.) ist weiterhin davon auszugehen, dass für das betroffene Brutpaar die Möglichkeit besteht, seinen Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern.		
Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Grauschnäpper)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Für das im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Halbhöhlen- und Nischenbrüter-Paar des Grauschnäppers kommt es vorhabenbedingt nicht zu einer Inanspruchnahme von Revieren. Aufgrund der vergleichbaren Vorbelastung (Sportplatzgelände) in der unmittelbaren Umgebung sowie der gehölzreichen Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt bleibt.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planarisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10-15 m.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Arten der Gilde wurden innerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanzen im Büchich-Wald innerhalb sowie nördlich angrenzend außerhalb des B-Plangebiets sowie in den Gehölzbeständen südlich des Spielplatzes innerhalb des B-Plangebiets nachgewiesen. Die Amsel brütete mit einem Brutpaar im Büchich-Wald im Südwesten innerhalb des Eingriffsbereichs. Der Buchfink wurde ebenfalls mit einem Brutpaar südwestlich im Büchich-Wald innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Ein Brutpaar der Mönchsgrasmücke wurde im Nordwesten des Eingriffsbereichs erfasst. Ein Brutpaar der Singdrossel wurde ebenfalls im Nordwesten des Eingriffsbereichs nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
<p>Im Rahmen der Baufeldbereinigung entfallen Gehölzbestände, die den nachgewiesenen Zweigbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Durch die Entfernung der Gehölze kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Zweigbrütern kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppe der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<p>Im Falle der nachgewiesenen Vertreter der Gilde wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt jedoch um hinsichtlich straßenspezifischen Störungen (Verkehrslärm, Licht) wenig empfindliche Arten. Zudem ist das Gebiet schon zum jetzigen Zeitpunkt von einer vergleichbaren Vorbelastung durch den Betrieb des Sportplatzes und die starke Frequentierung des bestehenden Fußwegs entlang des Waldrands im Eingriffsbereich vorbelastet. Dies lässt auf eine Gewöhnung der Arten hinsichtlich der Störwirkungen schließen. Die Betroffenheit einzelner Brutpaare ist zudem nicht geeignet, populationsrelevante Wirkungen für die häufigen Arten zu entfalten. Aufgrund der gehölzreichen Umgebung des Vorhabens (Büchich-Wald, straßenbegleitende Hecken, Streuobst etc.) ist weiterhin davon auszugehen, dass für die betroffenen Brutpaare die Möglichkeit besteht, ihren Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern.</p> <p>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel.</p> <p>Bei diesen Arten handelt es sich nach TRAUTNER et al. (2015) zudem um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbestände auf. Unter Berücksichtigung der in TRAUTNER et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen und vorgesehener Gehölzpflanzungen kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BRAUN & DIETERLEIN 2003, BRINKMANN et al. 2008, DIETZ et al. 2007, DIETZ & KIEFER 2014, GRIMMBERGER 2014, KULZER 2005, LBM 2011, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)</p> <p><u>Habitat:</u> Kulturfolgende Fledermausart mit vergleichsweise undifferenzierten Lebensraumsprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (Parks, Friedhöfe, Baum- und Siedlungsgebiete, Alleen, Gewässer etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten; jagt auch kleinräumig an Straßenleuchten. Bedingt strukturgebundenes Flug- und Orientierungsverhalten; wendiger und kurvenreicher Flug; jagt im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, dabei häufig im ausdauernden Patrouillenflug. Trotz des oft bevorzugt strukturgebundenen Flugverhaltens werden Offenlandbereiche hoch überfliegen.</p> <p>Wochenstuben in Spaltenräumen an Gebäuden, Wochenstubengröße 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen; Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier (durchschnittlich alle 12 Tage); Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Fledermauskästen; selten in Baumquartieren und Felsspalten, häufige Quartierswechsel. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere entsprechen den Einzelquartieren. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; Paarungsquartiere: bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.</p> <p><u>Phänologie:</u> Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase von Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.</p> <p><u>Raumsanspruch/Mobilität:</u> Jagdgebiete sind bis zu 2,0 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartiere werden von Einzeltieren in Entfernungen von bis 15 km und Wochenstubenverbänden bis 1,3 km gewechselt. Bedingt strukturgebundener Flug; Flughöhe variiert zwischen 1 und 15 m und liegt meist im mittleren Bereich. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).</p> <p>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen</p> <p>Durch das aktiv-akustische Echoortungsverhalten der Zwergfledermaus ist mit keiner lärmbedingten Beeinträchtigung der Beuteortung (Maskierung) zu rechnen. Durch die geringe Lärmempfindlichkeit der Art (BRINKMANN et al. 2012) ist weder eine Entwertung von Jagdhabitaten, noch eine lärminduzierte Meidung von Verkehrslärm zu erwarten (BRINKMANN et al. 2012, FÖA 2009). Die Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Lichtemissionen ist gering (BRINKMANN et al. 2012), sie gilt sogar als eine Licht nutzende Art (FÖA 2009). Es ist demzufolge nicht damit zu rechnen, dass es durch Lichtemissionen (Beleuchtung Sportplatz, Straßenlampen) zu Meidereaktionen in Bezug auf Jagdgebiete und Transfertrassen kommt.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEIN 2003, GRIMMBERGER 2014) In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in oberen Höhenlagen anzutreffen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus war die einzige Fledermausart, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. Sie jagte im Eingriffsbereich mit über 50 Individuen, darunter auch Jungtiere im August, im Bereich des zentralen Fußwegs sowie entlang der westlichen Grenze. Die Art flog überwiegend aus dem Siedlungsbereich von Göbrichen in den Eingriffsbereich ein und überflog die Streuobstbereiche und Offenlandflächen im Westen sowie einen Waldweg im Norden.</p> <p>Auflüge an Gebäuden innerhalb des B-Plangebiets wurden nicht beobachtet. Des Weiteren sind die im Eingriffsbereich vorhandenen Bäume nicht dick genug für eine Eignung als Winterquartier. Ebenso verfügen die Bäume nicht über Höhlungen, die groß genug sind, um eine Eignung als Tagesquartier zu entfalten.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen (BfN 2012). Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier. Wochenstuben nutzen in der Regel mehrere Quartiere eines Quartierverbunds, alle Individuen eines solchen Quartierverbunds sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen (BfN 2012). Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass für die gebäudenutzende Art im Siedlungsgebiet von Göbrichen Wochenstuben-Quartiere vorhanden sind, die einen Quartierverbund darstellen. Die erfassten jagenden Individuen stellen demnach eine Teilpopulation der lokalen Zwergfledermaus-Population dar. Näherungsweise eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population der Zwergfledermaus alle Individuen innerhalb der Ortslage Göbrichen. Aufgrund der großen Häufigkeit der Zwergfledermaus-Nachweise im Gebiet, des allgemein günstigen Erhaltungszustands und der flächigen Verbreitung der Art in Baden-Württemberg ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden keine Quartiere der Zwergfledermaus festgestellt. Für die als typische Gebäudebewohnerin anzusprechende Zwergfledermaus finden sich im Eingriffsbereich des Vorhabens keine als Quartier geeigneten Strukturen, weshalb Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG für die Art ausgeschlossen werden können. Daher ist für die Zwergfledermaus nicht mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen. Eine Verbotsverwirklichung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Habitat:</u> Trockenwarme Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit ausreichendem Nahrungsangebot, Sonn- und Versteckplätzen (Steine, Holz, Gestrüpp); besiedelt oft anthropogene Sekundärbiotop (Bahndämme, Steinbrüche, Brachen). Tagesverstecke unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Höhlen. Eiablage in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, benötigt hierfür grabbares Substrat. Überwintert in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbst gebauten Röhren (BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, LUBW 2013, PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Die Art kommt regelmäßig auf Bahnanlagen vor; nutzt Schotterkörper zur Thermoregulation und als Versteck, Randwege zur Eiablage und sonnenexponierte Bahndämme; auch auf Bahnhöfen bei punktuell vorhandener Deckung (ROLL et al. 2012). Bahnanlagen stellen dabei häufig wichtige Vernetzungsachsen dar. Nach RUNGE et al. (2009) ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.</p> <p><u>Raumanspruch / Mobilität:</u> LAUFER (2014) nimmt 150 m² pro adultem Individuum als mittlere Aktionsfläche an. Sehr ortstreue Art: 70 % der Zauneidechsen entfernen sich lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort (Yablokow et al., 1980, zitiert in SCHNEEWEISS et al. 2014). Nach einer Studie von Nöllert (1989, zitiert in BLANKE 2004) legten 95% der Individuen einer Population Wanderstrecken von höchstens 150 m zurück.</p> <p><u>Phänologie:</u> Die Paarungszeit beginnt Mitte April; erste Gelege werden bereits Ende Mai gezeitigt, Zweitgelege sind bis Ende Juli möglich. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Mitte Juli und Mitte August (in Einzelfällen Anfang September). Bereits im August suchen die ersten Männchen ihre Winterquartiere auf, bis September folgen die Weibchen und die subadulten Tiere. Die diesjährigen Jungtiere können noch bis Oktober unterwegs sein. Im März verlassen als erstes die Männchen ihre Winterquartiere, später folgen die Weibchen und die Subadulti (LAUFER et al. 2007).</p> <p>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen Fluchtreaktionen der Art durch ungewohnte Störreize wie Erschütterungen sind nicht auszuschließen (BLANKE 1999, LAUFER 1998 in Roll 2006). Jedoch besiedelt die Zauneidechse häufig Sekundärstandorte (Bahnanlage, Steinbrüche) und ist auch straßennah in Böschungsbereichen vorzufinden. Sie ist daher insgesamt als wenig empfindlich gegenüber Immissionen wie Lärm, Licht, Erschütterungen und stofflichen Immissionen einzustufen.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Verbreitung</p> <p>In Deutschland kommt die Zauneidechse in allen Bundesländern verbreitet vor; in der Nordwestdeutschen Tiefebene seltener als im übrigen Land. Die größten Nachweisdichten finden sich im planaren bis collinen Bereich (BfN 2012). In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen (LAUFER et al. 2007, LUBW 2013).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Zauneidechse wurde im südlichen und westlichen Randbereich der ehemaligen Tennisplätze mehrmals an bis zu fünf Abschnitten nachgewiesen. Dabei handelte es sich drei mal um adulte Weibchen und zwei mal um adulte Männchen. Ebenfalls wurden zwei mal juvenile Tiere aus dem Vorjahr erfasst. Die Populationsgröße wird nach Anwendung eines Korrekturfaktors auf ca. 30 Individuen geschätzt.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Zauneidechse ist eine Art, die geeignete und für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Sie ist insgesamt als sehr ortstreu Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei, zumindest in linearen Biotopen wie Bahndämmen, durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können (BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete kleinflächige Trittsteinbiotope - wie z.B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel - miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsch) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen wie z.B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.</p> <p>Aufgrund der isolierten Lage der Fundorte rein im Bereich der Tennisplätze und deren unmittelbaren Umgebung sowie der Begrenzung des B-Plangebiets durch Wald im Norden und Osten sowie die K 4531 im Südwesten und Westen sind die Vorkommen im Eingriffsbereich als eigenständige Lokale Population zu werten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geringen Nachweisdichte innerhalb des Untersuchungsgebiets kann für die lokale Population innerhalb des Naturraums Kraichgau der landesweiten Einstufung folgend ein ungünstiger Erhaltungszustand angenommen werden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
V 2: Umsiedlung		
<p>Im Zuge der Bauausführung kann es zu Tötungen und Verletzungen von im Baufeld vorkommenden Individuen durch den vorgesehenen Rückbau der Tennisplätze sowie Vegetations- und Bodenarbeiten in den angrenzenden Randstrukturen westlich kommen. Vor dem Hintergrund, dass die Tiere ganzjährig in ihren Habitaten anzutreffen und sehr standorttreu sind, besteht ein hohes Risiko, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen Individuenverluste auftreten. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko deutlich vermindert, wodurch eine signifikante Erhöhung ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen ergeben sich baubedingt vorübergehende Störungen durch Erschütterungen und visuelle Effekte, die während der Aktivitätsphase ein kleinräumiges Flucht- und Meideverhalten hervorrufen können. Als häufig in Sekundärbiotopen (Straßen-, Bahnböschungen, Abbauflächen) vorkommende Art ist die Zauneidechse an anthropogene Störungen adaptiert und besitzt eine geringe Effektdistanz. Hierauf deuten die Nachweise direkt an den ehemaligen Tennisplätzen hin. Eine betriebsbedingte Störung ist aufgrund der hohen Störungstoleranz der Art nicht zu erwarten.</p> <p>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Umsiedlung</p> <p>Bau- und anlagebedingt werden die Habitatflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate der Zauneidechse) in Form der Tennisplätze und der westlich angrenzenden Randstrukturen in Anspruch genommen und gehen durch den geplanten Kunstrasenplatz und damit verbundenen Erdarbeiten dauerhaft verloren. Bei einem Verlust von Lebensstätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Da gemäß der vorliegenden Nachweise und der Lage des Eingriffsbereichs zwischen Wald und Kreisstraße anzunehmen ist, dass im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind,</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Büchig, 1. Änderung“	Vorhabenträger Gemeinde Neulingen	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>die von den betroffenen Zauneidechsen selbstständig besiedelt werden können, ist im räumlich funktionalen Zusammenhang ein Mangel an eigenständig besiedelbaren Ausweichshabitaten zu prognostizieren. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten ist ein vorgezogener Funktionsausgleich im Form von neu zu schaffenden Ersatzhabitaten erforderlich, um den Lebensraumverlust zu kompensieren. Eine funktionale Schädigung durch Lärm und visuelle Störreize ist aufgrund der geringen Effektdistanz der Art nicht zu erwarten.</p>		
<p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 1: Anlage Ersatzhabitat mit ökologischer Baubegleitung</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Durch die Anlage eines Ersatzhabitats entlang der nördlich des B-Plangebiets verlaufenden, südexponierten Böschung in einer Entfernung von ca. 25 m zu dem nachgewiesenen Zauneidechsenhabitat wird gewährleistet, dass innerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhangs ein selbstständig besiedelbares Ausweichhabitat für die betroffenen Zauneidechsen zur Verfügung steht. Die Fläche ist mit einem regelmäßig gemähten Zierrasen bewachsen und bietet bisher keine Habitateignung für Zauneidechsen. Das Ersatzhabitat muss vor der Umsiedlung die für ein Zauneidechsenhabitat notwendige Qualität aufweisen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		



Brutrevier *

- G Goldammer
- Gs Grauschnäpper
- H Haussperling
- Hä Hänfling
- Kg Klappergrasmücke
- Ks Kleinspecht
- P Pirol
- Wo Waldohreule

Grenzen B-Plangebiet

- B-Plangebiet
- Eingriffsbereich innerhalb B-Plangebiet

* Darstellung beschränkt sich auf naturschutzfachlich bedeutsame Arten sowie die Charakterarten der Gilden/Arten der Vorwarnliste.

Datengrundlage Luftbild:
Gemeinde Neulingen

Bebauungsplan "Büchig, 1. Änderung"

Auftraggeber:
Gemeinde Neulingen
Schloßstraße 2
75245 Neulingen

Brutreviere Vögel



Gruppe für ökologische Gutachten
Detzel & Matthäus
Dreifelderstr. 31
70599 Stuttgart

T 07 11 / 65 22 44 66
F 07 11 / 65 22 44 41
info@goeg.de
www.goeg.de

Karte Nr. 01

Bearbeitung: sr



Maßstab 1:2.000

Stand: Jan. 2018
geändert: Okt. 2019



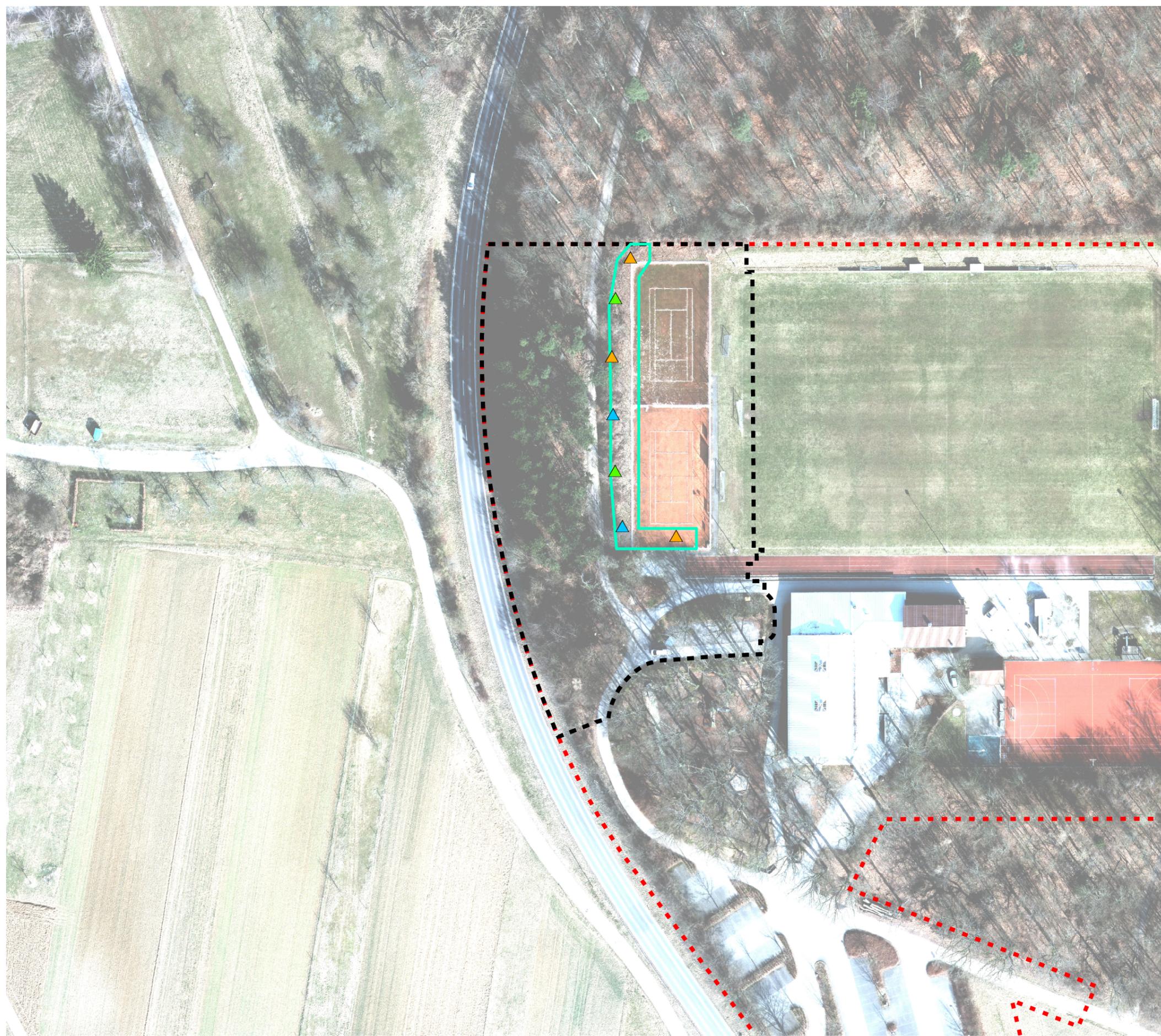


- Zwergfledermaus**
-  Jagdhabitate
-  Flugrouten
- Grenzen B-Plangebiet**
-  B-Plangebiet
-  Eingriffsbereich innerhalb B-Plangebiet

Datengrundlage Luftbild:
Gemeinde Neulingen

Bebauungsplan "Büchig, 1. Änderung"

Auftraggeber: Gemeinde Neulingen Schloßstraße 2 75245 Neulingen		Nachweis Fledermäuse Flugrouten und Jagdhabitate	
Auftragnehmer:  Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus Dreifelderstr. 31 70599 Stuttgart T 07 11 / 65 22 44 66 F 07 11 / 65 22 44 41 info@goeg.de www.goeg.de		Karte Nr. 02	Bearbeitung: sr
		0 20 40 80 m	
		Maßstab 1:2.000	
		Stand: Jan. 2018 geändert: Okt. 2019	



Reptilienart, Alter und Geschlecht

- ▲ Zauneidechse, adult, männlich
- ▲ Zauneidechse, adult, weiblich
- ▲ Zauneidechse, juvenil
- Abgrenzung Habitatfläche (~ 630 qm)

Grenzen B-Plangebiet

- B-Plangebiet
- Eingriffsbereich innerhalb B-Plangebiet

Datengrundlage Luftbild:
Gemeinde Neulingen

Bebauungsplan "Büchig, 1. Änderung"

Auftraggeber: Gemeinde Neulingen Schloßstraße 2 75245 Neulingen		Nachweis Reptilien	
Auftragnehmer:  Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus Dreifelderstr. 31 70599 Stuttgart		Karte Nr. 03	Bearbeitung: sr
T 07 11 / 65 22 44 66 F 07 11 / 65 22 44 41 info@goeg.de www.goeg.de		0 10 20 40 m	
Maßstab 1:1.000			
Stand: Jan. 2018 geändert: Okt. 2019			



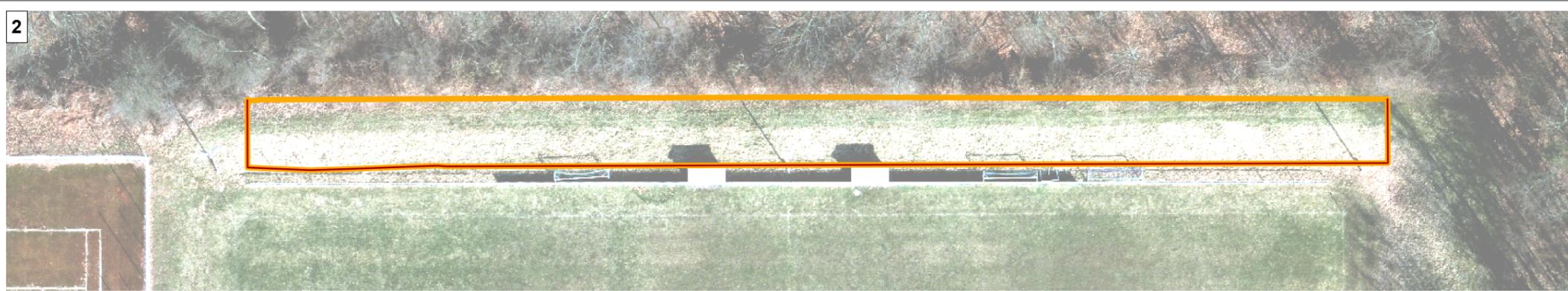
Abgrenzung CEF-Maßnahme

-  Ersatzhabitat Zauneidechse (~ 690 qm)
-  Gartenzaun (siehe Abb. 2)

Grenzen B-Plangebiet

-  B-Plangebiet
-  Eingriffsbereich innerhalb B-Plangebiet

Datengrundlage Luftbild:
Gemeinde Neulingen



Bebauungsplan "Büchig, 1. Änderung"

Auftraggeber:
Gemeinde Neulingen
Schloßstraße 2
75245 Neulingen

Ersatzhabitat Zauneidechse



Gruppe für ökologische Gutachten
Detzel & Matthäus
Dreifelderstr. 31
70599 Stuttgart

T 07 11 / 65 22 44 66
F 07 11 / 65 22 44 41
info@goeg.de
www.goeg.de

Karte Nr. 04	Bearbeitung: sr
1 	
2 	

1 Maßstab 1:1.000
2 Maßstab 1:500

Stand: Jan. 2018
geändert: Okt. 2019

